

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 296



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

1. November 2016

Inhalt

## II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2016/1911 der Kommission vom 28. Oktober 2016 über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX und X für Schiffe unter der Flagge Spaniens** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) 2016/1912 der Kommission vom 28. Oktober 2016 über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens** ..... 3
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1913 der Kommission vom 31. Oktober 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 5

### RICHTLINIEN

- ★ **Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914 der Kommission vom 31. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten<sup>(1)</sup>** ..... 7

### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/1915 der Kommission vom 27. Oktober 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2300 über die Zahlung für bestimmte, sich aus sektorbezogenen Agrarvorschriften ergebende Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6807)** ..... 13

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbefchluss (EU) 2016/1916 der Kommission vom 27. Oktober 2016 zur Änderung des Durchführungsbefchlusses 2014/99/EU zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6820) .....	15
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2016/1917 der Kommission vom 27. Oktober 2016 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in Traces (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6835) <sup>(1)</sup>	17
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2016/1918 der Kommission vom 28. Oktober 2016 mit bestimmten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Chronic Wasting Disease (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6815) <sup>(1)</sup> .....	21

---

## Berichtigungen

★ Berichtigung des Beschlusses 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014) .....	25
--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2016/1911 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2016

**über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX und X für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2016 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2016 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2016 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) (AbI. L 366 vom 20.12.2014, S. 1).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2016

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
João AGUIAR MACHADO  
Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten und Fischerei*

## ANHANG

Nr.	32/TQ1367
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	BSF/8910-
Art	Schwarzer Degenfisch ( <i>Aphanopus carbo</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX und X
Datum der Schließung	16.9.2016

**VERORDNUNG (EU) 2016/1912 DER KOMMISSION****vom 28. Oktober 2016****über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2016 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2016 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2016 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) (AbI. L 366 vom 20.12.2014, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2016

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
João AGUIAR MACHADO  
Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten und Fischerei*

ANHANG

Nr.	33/TQ1367
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	ALF/3X14-
Art	Kaiserbarsch ( <i>Beryx</i> spp.)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV
Datum der Schließung	5.10.2016

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1913 DER KOMMISSION****vom 31. Oktober 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2016

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Jerzy PLEWA*

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	103,4
	ZZ	103,4
0707 00 05	TR	150,6
	ZZ	150,6
0709 93 10	MA	91,2
	TR	152,8
	ZZ	122,0
0805 50 10	AR	46,2
	CL	67,0
	IL	44,6
	TR	96,0
	UY	84,6
	ZA	89,6
	ZZ	71,3
	ZZ	71,3
0806 10 10	BR	295,6
	PE	315,9
	TR	153,3
	ZZ	254,9
0808 10 80	AR	260,6
	AU	218,6
	BR	119,9
	CL	139,2
	NZ	136,0
	ZA	134,9
	ZZ	168,2
	ZZ	168,2
0808 30 90	CN	58,1
	TR	144,2
	ZA	164,5
	ZZ	122,3

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# RICHTLINIEN

## DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2016/1914 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2016

**zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG <sup>(3)</sup> und 2003/91/EG <sup>(4)</sup> der Kommission sollte sichergestellt werden, dass die Sorten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Sortenkataloge aufnehmen, den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen, sofern solche festgelegt wurden. Dies gilt für die Merkmale, auf die sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens zu erstrecken haben, und die Mindestanforderungen an die Prüfung der Sorten. Für andere Sorten gelten gemäß den genannten Richtlinien die Prüfungsrichtlinien des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).
- (2) Das CPVO und der UPOV haben weitere Testleitlinien/Prüfungsrichtlinien festgelegt und bestehende Testleitlinien/Prüfungsrichtlinien aktualisiert.
- (3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung des Teils A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

### Artikel 2

Die Anhänge der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung des Teils B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11).

*Artikel 3*

Für vor dem 1. Juli 2017 begonnene Prüfungen können die Mitgliedstaaten die Fassung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG anwenden, die vor der Änderung durch die vorliegende Richtlinie gegolten hat.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2017 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2017 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

## TEIL A

## „ANHANG I

**Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den Testprotokollen des  
Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen müssen**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina	Raublättriger Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium × boucheanum</i> Kunth	Bastardweidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Pisum sativum</i> L.	Futtererbse	TP 7/2 Rev. vom 11.3.2015
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	TP 32/1 vom 19.4.2016
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015
<i>Brassica napus</i> L.	Raps	TP 36/2 vom 16.11.2011
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	TP 276/1 vom 28.11.2012
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	TP 88/1 vom 19.4.2016
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014
<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer	TP 20/2 vom 1.10.2015
<i>Avena sativa</i> L. (einschl. <i>A. byzantina</i> K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/2 vom 1.10.2015
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste	TP 19/4 vom 1.10.2015
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis	TP 16/3 vom 1.10.2015
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	TP 58/1 vom 31.10.2002
<i>xTriticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Triticum</i> mit einer Art der Gattung <i>Secale</i>	TP 121/2 Rev. 1 vom 16.2.2011
<i>Triticum aestivum</i> L.	Weizen	TP 3/4 Rev. 2 vom 16.2.2011
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014
<i>Zea mays</i> L.	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/2 vom 1.12.2005

Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website ([www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)) zu finden.

## ANHANG II

**Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis gigantea</i> Roth.	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras	TG/31/8 vom 17.4.2002
<i>xFestulium</i> Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>	TG/243/1 vom 9.4.2008
<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TG/34/6 vom 7.11.1984
<i>Phleum pratense</i> L.	Lieschgras	TG/34/6 vom 7.11.1984
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	TG/33/7 vom 9.4.2014
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschatenkle	TG 193/1 vom 9.4.2008
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Medicago sativa</i> L.	Luzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee	TG/5/7 vom 4.4.2001
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne	TG/8/6 vom 17.4.2002
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	TG/178/3 vom 4.4.2001
<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübe	TG/185/3 vom 17.4.2002
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Safflor	TG/134/3 vom 12.10.1990
<i>Papaver somniferum</i> L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	TG/179/3 vom 4.4.2001
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	TG/80/6 vom 1.4.1998
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench	Sorghum	TG/122/4 vom 25.3.2015
<i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf.	Sudangras	TG 122/4 vom 25.3.2015
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench x <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i> und <i>Sorghum sudanense</i>	TG 122/4 vom 25.3.2015

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) zu finden.“

## TEIL B

## „ANHANG II

**Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Allium cepa</i> L. (Cepa-Gruppe)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium cepa</i> L. (Aggregatum-Gruppe)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	TP 162/1 vom 25.3.2004
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015
<i>Apium graveolens</i> L.	Stangensellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008
<i>Apium graveolens</i> L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	TP 130/2 vom 16.2.2011
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte ‚Cheltenham beet‘	TP 60/1 vom 1.4.2009
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/1 vom 11.3.2015
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl/Karfiol	TP 45/2 vom 11.3.2010.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 vom 21.3.2007
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohl, Kohlsprossen	TP 54/2 vom 1.12.2005
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	TP 65/1 vom 25.3.2004
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 vom 16.2.2011
<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008
<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili oder Paprika	TP 76/2 vom 21.3.2007
<i>Cichorium endivia</i> L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 vom 1.12.2005
<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée	TP 173/1 vom 25.3.2004
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 vom 19.3.2014
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone oder Zuckermelone	TP 104/2 vom 21.3.2007
<i>Cucumis sativus</i> L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 vom 13.3.2008
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. vom 19.3.2014
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 vom 27.2.2013
<i>Daucus carota</i> L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 vom 13.3.2008
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	TP 183/1 vom 25.3.2004
<i>Lactuca sativa</i> L.	Grüner Salat	TP 13/5 Rev. vom 19.4.2016
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. 2 vom 19.4.2016

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 vom 21.3.2007
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. vom 11.3.2015
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich	TP 64/2 Rev. vom 11.3.2015
<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber	TP 62/1 vom 19.4.2016
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	TP 55/5 Rev. vom 19.4.2016
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Rapunzel oder Feldsalat/Vogerlsalat	TP 75/2 vom 21.3.2007
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP Broadbean/1 vom 25.3.2004
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum cheesmaniae</i> (L. Ridley) Fosberg	Tomate/Paradeiser — Wurzelstöcke	TP 294/1 Rev. vom 19.4.2016

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) zu finden.

#### ANHANG II

#### Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Brassica rapa</i> L.	Speiserübe	TG/37/10 vom 4.4.2001
<i>Cichorium intybus</i> L.	Breitblättriger Chicorée oder italienische Zichorie	TG/154/3 vom 18.10.1996
<i>Cucurbita maxima</i> x <i>Cucurbita moschata</i>	Interspezifische Hybriden von <i>Cucurbita maxima</i> Duch. x <i>Cucurbita moschata</i> Duch. für den Einsatz als Wurzelstöcke	TG/311/1 vom 25.3.2015

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) zu finden.“

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2016/1915 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2016

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2300 über die Zahlung für bestimmte, sich aus sektorbezogenen Agrarvorschriften ergebende Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6807)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 108,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 müssen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben und die beschließen, die Ausgaben, die sich aus den sektorbezogenen Agrarvorschriften ergeben, in Euro und nicht in ihrer Landeswährung zu tätigen, Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Rückgriff auf den Euro im Vergleich zu einem Rückgriff auf die Landeswährung nicht zu einem systematischen Vorteil führt.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2015/2300 der Kommission <sup>(2)</sup> über die Zahlung für bestimmte, sich aus sektorbezogenen Agrarvorschriften ergebende Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich wurden solche Maßnahmen, die das Vereinigte Königreich mitgeteilt hatte, genehmigt.
- (3) Am 25. August 2016 teilte das Vereinigte Königreich der Kommission seine Absicht mit, diese Maßnahmen auf Beihilferegulungen auszuweiten, die die Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung und die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren betreffen.
- (4) Der Mitteilung zufolge sollen die mit dem Beschluss (EU) 2015/2300 genehmigten Maßnahmen zur Vermeidung eines sich aus dem Rückgriff auf den Euro anstelle der Landeswährung ergebenden systematischen Vorteils auf diese Beihilferegulungen ausgeweitet werden. Der Beschluss (EU) 2015/2300 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Die folgenden beiden Zeilen werden an die Tabelle im Anhang des Beschlusses (EU) 2015/2300 angefügt:

„Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612
Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613“

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2015/2300 der Kommission vom 8. Dezember 2015 über die Zahlung für bestimmte, sich aus sektorbezogenen Agrarvorschriften ergebende Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich (AbL. L 324 vom 10.12.2015, S. 35).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
Phil HOGAN  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1916 DER KOMMISSION****vom 27. Oktober 2016****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/99/EU zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6820)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Kommission im Jahr 2016 die Förderfähigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds auf Grundlage der Daten für das Bruttonationaleinkommen (BNE-Daten) der Union für den Zeitraum 2012–2014 für die Mitgliedstaaten der EU-27 überprüfen.
- (2) Nach den Zahlen für das BNE pro Kopf im Zeitraum 2012-2014 liegt Zypern unter 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der Mitgliedstaaten der EU-27. Daher sollte Zypern erstmals als Mitgliedstaat eingestuft werden, der die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds erfüllt, und ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr nur übergangsweise je nach Fall Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds erhalten.
- (3) Die Liste der für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten und die Liste der übergangsweise je nach Fall für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten sollten daher angepasst werden.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2014/99/EU der Kommission <sup>(2)</sup> sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss 2014/99/EU wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
2. Artikel 5 und Anhang V werden gestrichen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2017.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/99/EU der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 22).

---

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
Corina CREȚU  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG**„ANHANG IV*

Liste der für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4, gültig ab 1. Januar 2017:

Bulgarien	Kroatien	Polen
Tschechische Republik	Lettland	Portugal
Zypern	Litauen	Rumänien
Estland	Ungarn	Slowenien
Griechenland	Malta	Slowakei“.

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1917 DER KOMMISSION****vom 27. Oktober 2016****zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in Traces***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6835)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 5,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen festgelegt. Dieses Verzeichnis findet sich in Anhang I der genannten Entscheidung.
- (2) Nach Mitteilungen Belgiens, Frankreichs, Italiens und der Niederlande sollten der Eintrag für die Grenzkontrollstelle am Flughafen Brüssel-Süd Charleroi in Belgien, für den Hafen von Marseille in Frankreich, für den Flughafen Milano-Malpensa in Italien und für den Flughafen Amsterdam in den Niederlanden in dem Verzeichnis in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden.
- (3) Nach Mitteilung Griechenlands wurde die Zulassung für die Grenzkontrollstelle an der Eisenbahn in Idomeni ausgesetzt. Daher sollte der Eintrag für diese Grenzkontrollstelle in dem Verzeichnis in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG für Griechenland geändert werden.
- (4) Spanien hat mitgeteilt, dass in den Kontrollzentren an der Grenzkontrollstelle am Flughafen von Barcelona Änderungen vorgenommen wurden. Daher sollte der Eintrag für diese Grenzkontrollstelle in dem Verzeichnis in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG für Spanien geändert werden.
- (5) Nach Mitteilung Italiens wurde die Grenzkontrollstelle im Hafen von Neapel um ein neues Kontrollzentrum ergänzt. Daher sollte der Eintrag für diese Grenzkontrollstelle in dem Verzeichnis in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG für Italien geändert werden.
- (6) Nach Mitteilungen Italiens und Ungarns wurde die Zulassung für die Grenzkontrollstelle am Flughafen von Genua bzw. für die Grenzkontrollstelle an der Eisenbahn in Kelebia gelöscht. Die Einträge für diese Grenzkontrollstellen in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher für Italien bzw. für Ungarn gestrichen werden.
- (7) In Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG ist das Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (Traces) festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (8) Nach Mitteilungen Deutschlands und Italiens sollten in mehreren regionalen und örtlichen Einheiten in dem in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnis der regionalen und örtlichen Einheiten in Traces Änderungen vorgenommen werden.
- (9) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) in dem Belgien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen Brüssel-Süd Charleroi folgende Fassung:

„Charleroi Airport	BE CRL 4	A			O(14)“
--------------------	----------	---	--	--	--------

- b) In dem Griechenland betreffenden Teil erhält der Eintrag für Idomeni (Eisenbahn) folgende Fassung:

„Idomeni (*)	GR EID 2	F		HC(2) (*)“	
--------------	----------	---	--	------------	--

- c) in dem Spanien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen von Barcelona folgende Fassung:

„Barcelona	ES BCN 4	A	WFS	HC(2), NHC-T(CH)(2), NHC-NT(2)	O
			Swissport	HC(2), NHC(2)	O“

- d) In dem Frankreich betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Marseille folgende Fassung:

„Marseille Port	FR MRS 1	P	Hangar 14		U(14), E
			Hangar 23	HC-T(1)(2), HC-NT(2)“	

- e) Der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

- i) der Eintrag für den Flughafen in Genua wird gestrichen;  
 ii) der Eintrag für den Flughafen Milano-Malpensa erhält folgende Fassung:

„Milano-Malpensa	IT MXP 4	A	Magazzini aeroportuali ALHA	HC(2), NHC(2)	
			ALHA Airport MXP SpA		U, E
			Cargo City MLE	HC(2)	O“

- iii) der Eintrag für den Hafen von Neapel erhält folgende Fassung:

„Napoli	IT NAP 1	P	Molo Bausan	HC, NHC-NT	
			Terminal Flavio Gioia SPA	HC(2), NHC(2)“	

- f) In dem Ungarn betreffenden Teil wird der Eintrag für Kelebia (Eisenbahn) gestrichen;

- g) In dem die Niederlande betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen von Amsterdam folgende Fassung:

„Amsterdam	NL AMS 4	A	dnata B.V.	HC(2), NHC-T(FR), NHC-NT(2)	O(14)
			Schiphol Animal Centre		U, E, O(14)
			KLM-2		U, E, O(14)
			Fresh port	HC(2), NHC(2)	O(14)
			Kuehne + Nagel N.V.	HC-T(CH)(2)“	

## 2. Anhang II wird wie folgt geändert:

## a) Der Deutschland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

## i) Der Eintrag für die örtliche Einheit „DE00011 BERLIN“ erhält folgende Fassung:

„DE05111	BERLIN“
----------	---------

## ii) die Einträge für die örtlichen Einheiten „DE08512 COTTBUS“ und „DE11803 EMDEN, STADT“ werden gestrichen;

## b) in dem Italien betreffenden Teil wird der Eintrag für die regionale Einheit „IT00004 TRENINO-ALTO ADIGE“ ersetzt durch die folgenden beiden regionalen und örtlichen Einheiten:

„IT00041 PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

IT00141	A.S. DELLA P.A. DI BOLZANO
---------	----------------------------

IT00042 PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO

IT00542	TRENTO“
---------	---------

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1918 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 2016**  
**mit bestimmten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Chronic Wasting Disease**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6815)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die Kommission in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen in Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates <sup>(2)</sup> Schutzmaßnahmen in Bezug auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) erlassen.
- (2) Gemäß Anhang I Teil I Nummer 1.1.2 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(3)</sup> (im Folgenden das „EWR-Abkommen“) ist Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG für die Zwecke des EWR-Abkommens nicht anwendbar, und jede Bezugnahme auf diese Bestimmung gilt als Bezugnahme auf Absatz 3 im einführenden Teil von Anhang I Teil I des EWR-Abkommens. Wenn die Union beabsichtigt, Schutzmaßnahmen in Bezug auf einen EFTA-Staat zu erlassen, muss sie diesen EFTA-Staat gemäß Buchstabe a dieses Absatzes unverzüglich davon unterrichten. Darüber hinaus muss die vorgeschlagene Maßnahme unverzüglich jeder Vertragspartei des EWR-Abkommens und der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet werden. Am 17. Juni 2016 unterrichtete die Kommission Norwegen von ihrer Absicht, eine Schutzmaßnahme betreffend lebende Hirsche aus Norwegen zu erlassen, weil in Norwegen mehrere Fälle von Chronic Wasting Disease aufgetreten sind. Am 28. Juni 2016 meldete die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme den Vertragsparteien des EWR-Abkommens und am 30. August 2016 der EFTA-Überwachungsbehörde.
- (3) Chronic Wasting Disease ist eine TSE der Hirsche, die ansteckend ist und sich somit störend auf den Handel innerhalb der Union, die Einfuhren in die Union und die Ausfuhren in Drittländer auswirken kann.
- (4) Bei einem Ausbruch dieser Seuche besteht das Risiko, dass sie sich auf andere Hirschpopulationen und andere Regionen ausweitet. Sie kann sich daher durch die Verbringung lebender Hirsche von einem Mitgliedstaat oder EFTA-Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „EWR/EFTA-Staat“) in einen anderen Mitgliedstaat oder EWR/EFTA-Staat und in Drittländer ausbreiten.
- (5) Norwegen hat die Kommission darüber unterrichtet, dass seit Anfang April 2016 mehrere Fälle von Chronic Wasting Disease auf seinem Hoheitsgebiet bestätigt worden sind, und hat am 11. Juli 2016 ein vorübergehendes Verbot der Ausfuhr lebender Hirsche vorbehaltlich besonderer Ausnahmeregelungen bis zum 1. Januar 2017 erlassen.
- (6) Um unnötige Störungen des Handels in der Union und im Europäischen Wirtschaftsraum zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, vorbehaltlich besonderer Ausnahmeregelungen ein Verbot der Verbringung lebender Hirsche zu erlassen. Aus praktischen Gründen sollte dieses Verbot für lebende Hirsche gelten, die im Zusammenhang mit einer menschlichen Tätigkeit verbracht werden, aber nicht für wilde Hirsche, die unabhängig von einer solchen Tätigkeit die norwegische Grenze überschreiten.
- (7) In Anbetracht des geringen Tiergesundheitsrisikos, das von der Verbringung lebender Hirsche aus Norwegen nach Schweden oder Finnland zur unmittelbaren Schlachtung im Bestimmungsland ausgeht, sollte eine Ausnahme für solche Verbringungen gelten, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat zugestimmt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29).

<sup>(3)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

- (8) Es sollte berücksichtigt werden, dass Rentiere traditionell zum Weiden über die Grenze wechseln und dass sie traditionell für kulturelle und sportliche Veranstaltungen zwischen Norwegen und Schweden verbracht werden. Dafür sollten besondere Ausnahmeregelungen gelten. Da die ausnahmsweise zulässigen Verbringungen ein Risiko für die Tiergesundheit darstellen, vor allem durch die Belastung der Umwelt mit Prionen von Chronic Wasting Disease in den Bestimmungsgebieten, sollten sie auf bestimmte Gebiete in Schweden beschränkt bleiben; der Versand lebender Hirsche aus diesen Gebieten sollte verboten werden, es sei denn, sie werden zur unmittelbaren Schlachtung in andere Gebiete in Schweden oder aber mit Einverständnis des Bestimmungsmitgliedstaats zu diesem Zweck nach Norwegen oder Finnland versandt.
- (9) Der Rentierzaun zwischen Norwegen und Finnland schützt die Gesundheit lebender Hirsche auf dem Hoheitsgebiet von Finnland. Dieser Zaun folgt aber nicht genau dem Verlauf der norwegisch-finnischen Grenze und befindet sich an manchen Orten einige Kilometer davon entfernt entweder auf der finnischen oder der norwegischen Seite. Das Verbot der Verbringung lebender Hirsche aus Norwegen in die Union sollte daher nicht für Hirsche gelten, die zum Weiden von Norwegen nach Finnland bis zum norwegisch-finnischen Rentierzaun wandern, und auch nicht für Rentiere aus Finnland, die in Norwegen bis zu diesem Zaun gegrast haben und zurück nach Finnland wandern. Im Interesse der rechtlichen Kohärenz sollte der Versand lebender Hirsche aus den finnischen Gebieten bis zum norwegisch-finnischen Rentierzaun verboten werden, es sei denn, sie werden zur unmittelbaren Schlachtung in andere Gebiete in Finnland oder nach Norwegen oder Schweden versandt.
- (10) Das Verbot sollte vorübergehend sein, und die epidemiologische Situation und die Notwendigkeit des Verbots sollten bis zum 31. Dezember 2017 überprüft werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- (1) „lebende Hirsche“ lebende Tiere der Familie *Cervidae*;
- (2) „lebende Rentiere“ lebende Tiere der Art *Rangifer*.

#### Artikel 2

1. Die Verbringung lebender Hirsche aus Norwegen in die Union ist verboten.
2. Abweichend von Absatz 1 sind folgende Verbringungen lebender Hirsche erlaubt:
  - a) die Verbringung lebender Rentiere mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde in Schweden zur saisonalen Beweidung aus Norwegen in die im Anhang aufgeführten Gebiete in Schweden und nach der Weidesaison in Norwegen zurück in die im Anhang aufgeführten Gebiete in Schweden;
  - b) die Verbringung lebender Rentiere zur saisonalen Beweidung aus Norwegen in die im Anhang aufgeführten Gebiete in Finnland;
  - c) die Verbringung lebender Rentiere aus Finnland, die in Norwegen in dem Gebiet zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzaun gegrast haben und nach Finnland zurückkehren;
  - d) die Verbringung lebender Hirsche aus Norwegen nach Schweden oder Finnland zur unmittelbaren Schlachtung, sofern der Bestimmungsmitgliedstaat dem zuvor schriftlich zugestimmt hat;
  - e) die Verbringung lebender Rentiere aus Norwegen in die im Anhang aufgeführten Gebiete in Schweden zur Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder ihr Rücktransport von dort, sofern die zuständige Behörde Schwedens den jeweiligen Verbringungen zuvor schriftlich zugestimmt hat;
  - f) die Durchfuhr lebender Hirsche aus Norwegen durch Schweden oder Finnland mit dem Ziel Norwegen, sofern der Durchfuhrmitgliedstaat dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

*Artikel 3*

1. Der betroffene Mitgliedstaat verbietet den Versand lebender Hirsche aus den im Anhang aufgeführten Gebieten.
2. Abweichend von Absatz 1 ist der Versand lebender Hirsche zur unmittelbaren Schlachtung aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in Schweden in die übrigen Gebiete in Schweden oder nach Finnland erlaubt, sofern die zuständige Behörde am Bestimmungsort dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
3. Abweichend von Absatz 1 ist der Versand lebender Hirsche zur unmittelbaren Schlachtung aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in Finnland nach Schweden erlaubt. Abweichend von Absatz 1 ist der Versand lebender Hirsche zur unmittelbaren Schlachtung aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in Schweden in die übrigen Gebiete in Schweden oder nach Finnland erlaubt, sofern die zuständige Behörde am Bestimmungsort dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
4. Abweichend von Absatz 1 ist der Versand lebender Hirsche aus den im Anhang aufgeführten Gebieten nach Norwegen erlaubt, sofern die zuständige Behörde Norwegens zuvor schriftlich zugestimmt hat.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2017.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**1. Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 genannten Gebiete Schwedens**

- die Provinz Norrbotten,
- die Provinz Västerbotten,
- die Provinz Jämtland,
- die Provinz Västernorrland,
- die Gemeinde Älvdalen in der Provinz Dalarna,
- die Gemeinden Nordanstig, Hudiksvall und Söderhamn in der Provinz Gävleborg.

**2. Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 4 genannten Gebiete Finnlands**

- das zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzaun gelegene Gebiet.
-

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung des Beschlusses 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 278 vom 20. September 2014)*

Seite 2, Artikel 4, einleitender Satz:

*Anstatt:* „Bis zum Inkrafttreten des Abkommens und im Einklang mit Artikel 486 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifizierungen werden die nachstehend aufgeführten Teile des Abkommens zwischen der Union und der Ukraine vorläufig angewandt (?):“

*muss es heißen:* „Bis zum Inkrafttreten des Abkommens und im Einklang mit Artikel 486 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen werden die nachstehend aufgeführten Teile des Abkommens zwischen der Union und der Ukraine vorläufig angewandt (?), allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen.“

---









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**